

Die Berücksichtigung des Religionsbekenntnisses bei der Bevölkerungsstatistik.

Seit mehr als hundert Jahren, so lange es eine geordnete staatliche Statistik in Deutschland gibt, war es in den größeren deutschen Bundesstaaten üblich, bei den allgemeinen Volkszählungen das Religionsbekenntnis der Bevölkerung festzustellen. Auch auf die Eheschließungen, Geburten und Sterbefälle wurde bei der weiteren Ausgestaltung der amtlichen deutschen Statistik die Unterscheidung nach der Religion ausgedehnt. In den andern europäischen Staaten ging man nicht so weit. Bei der Statistik der Bewegung der Bevölkerung wird nur in Ungarn in gleichem Umfang wie bei uns das Religionsbekenntnis berücksichtigt; sonst nur in England bei den Eheschließungen und in der Schweiz bei den Ehescheidungen. Für Deutschland lag in der starken konfessionellen Mischung der Bevölkerung ein Grund, diese Feststellungen weiter auszudehnen, als die übrigen Völker taten. Aber grundsätzlich bestand bis in die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts auch in den meisten andern europäischen Staaten die amtliche Statistik auf der Feststellung des Religionsbekenntnisses. Ganz fehlte dieselbe nur in einigen konfessionell vollständig einheitlichen Staaten, wie Spanien einerseits und in kulturell auf einer tieferen Stufe stehenden Staaten wie die Türkei und deren Vasallenstaaten anderseits. Eine Änderung trat erst ein, als in einigen romanischen Ländern von freidenkerischer Seite eine künstliche Agitation gegen die staatliche Feststellung des Religionsbekenntnisses entfacht wurde. Diese Bewegung hat dazu geführt, daß in Frankreich, Belgien und Portugal die Konfessionszählungen, die dort früher (bis zum Jahre 1876 bzw. 1846 und 1900) ohne Schwierigkeit stattgefunden hatten, aufgegeben wurden. Die englische Regierung verfährt in dieser Frage nicht konsequent; in England und Schottland finden keine Konfessionszählungen statt, wohl aber in Irland, Kanada, Südafrika, Indien und andern Siedelländern.

Für die Berechtigung der Konfessionszählungen spricht also schon die Praxis der überwiegenden Mehrzahl der Kulturstaaen. Die Berücksichtigung des Religionsbekenntnisses in der Bevölkerungsstatistik ist aber auch aus

inneren Gründen gerechtfertigt und wird von berufensten Fachleuten als ein Erfordernis der statistischen Wissenschaft anerkannt.

Aufgabe der Bevölkerungsstatistik ist es, nicht nur die Zahl der Bevölkerung festzustellen, sondern auch die wichtigsten Momente, welche die Bevölkerung differenzieren. Darum werden Geschlecht, Alter, Familienstand, Staatsangehörigkeit, Muttersprache, Bildungsgrad, Beruf u. a. bei der Volkszählung festgestellt. Nun ist aber die Religion, dieser wichtigste Kulturfaktor, zweifellos eines der allerbedeutendsten Unterscheidungsmerkmale. Die Anhänger der verschiedenen Religionen schließen sich zu mehr oder minder festen Organisationen zusammen, es entstehen soziale Gebilde, die für den Staat von großer Bedeutung sind und an denen auch die soziologische Forschung nicht vorbeigehen kann. Ja die ganze Denk- und Handlungsweise des Menschen wird durch die Religion aufs tiefste beeinflusst bis in die Einzelheiten des bürgerlichen Lebens hinein, und manche Vorgänge der Bevölkerungsbewegung und insbesondere manche moralstatistische Erscheinungen würden für uns ohne Berücksichtigung des Religionsbekenntnisses vollständig unverständlich sein. Der Franzose Paul Meuriot hat das auf der XIV. Tagung des Internationalen Statistischen Instituts an einem Beispiel aus der französischen Bevölkerungsstatistik erläutert. Er sagt¹: „Jeder weiß, daß bei katholischen Bevölkerungen die Fastenzeit eine Periode verminderter Heiratshäufigkeit ist. Nun, diese Erscheinung läßt sich bei Bevölkerungen konstatieren, deren praktische religiöse Betätigung einen ganz verschiedenen Grad erreicht, in Frankreich z. B. in der Bretagne und in Burgund. In dem einen wie in dem andern Landesteil ist der Niedergang der Heiratshäufigkeit im Monat März während der gleichen Beobachtungszeit (1906 — 1911) auffallend. In den bretonischen Departements zusammen beträgt der monatliche Durchschnitt der Heiraten 8460; er verringert sich auf 1890 im März gegenüber 9480 und 12218 im Februar und April. In Burgund beträgt der monatliche Durchschnitt 1000, im März sinkt er auf weniger als 600 gegenüber 1110 im Februar und 1414 im April.“ Derartige Beispiele lassen sich gerade aus der deutschen Bevölkerungsstatistik und Moralstatistik in großer Zahl anführen, wie das ja bei einem konfessionell so stark gemischten Volke natürlich ist. Bei manchen dieser Erscheinungen tritt allerdings, wenn man den Dingen durch Detailforschung

¹ Institut international de statistique. XIV^e sess., Sept. 1913, Rapports N. 15.

auf den Grund geht, der religiöse oder konfessionelle Faktor gegenüber andern Faktoren in den Hintergrund. So bei der Kriminalstatistik gegenüber dem Einfluß des Berufes, der sozialen Schichtung und Stammeszugehörigkeit, bei den unehelichen Geburten gegenüber dem Einfluß von Eheerschwerungen, Agglomerationsverhältnissen usw. Es gibt aber auch Erscheinungen auf dem Gebiete der Bevölkerungs- und Moralistik, bei denen sich der Einfluß der Religionszugehörigkeit zwar mit den Mitteln der Statistik nicht positiv nachweisen läßt, bei denen aber in Ermangelung anderer befriedigender Erklärungsversuche ein überragender Einfluß des konfessionellen Faktors in hohem Grade wahrscheinlich ist. Das trifft z. B. zu bei den großen Unterschieden, die hinsichtlich der ehelichen Fruchtbarkeit, der Selbstmord- und Ehescheidungsfrequenz zwischen dem katholischen, evangelischen und jüdischen Volksteil in Deutschland bestehen. Bei allen diesen — noch lange nicht geklärten — Erscheinungen würden wir vor unlöslichen Rätseln stehen, wenn die Unterscheidung der Bevölkerung nach der Religion in unserer amtlichen Statistik in Wegfall käme.

Die Einwendungen, die von freidenkerischer Seite gegen die Berücksichtigung des Religionsbekenntnisses seitens der staatlichen Statistik erhoben werden, bedürfen kaum einer Widerlegung. Man hat gesagt, die Religion sei eine Privatangelegenheit, und die Frage nach dem Religionsbekenntnis sei daher eine unberechtigte Einmischung des Staates in die Privatangelegenheiten des einzelnen. Ganz abgesehen davon, daß die Religion keineswegs eine reine Privatangelegenheit ist, könnte man mit einer derartigen Begründung noch manche andere Fragen ausschließen, die ganz allgemein bei amtlichen statistischen Erhebungen gestellt zu werden pflegen. Familiensprache, Bildungsgrad und Beruf sind zweifellos auch Privatangelegenheiten, und doch erblickt niemand in der Frage danach bei der Volkszählung einen unberechtigten Eingriff in seine individuelle Sphäre. Auch mit der Gewissensfreiheit hat die statistische Feststellung des Religionsbekenntnisses nichts zu tun, da ja nicht nach der inneren Überzeugung oder der Erfüllung religiöser Verpflichtungen, sondern lediglich nach der äußeren Zugehörigkeit zu einer religiösen Gemeinschaft gefragt wird.

Unter den Vertretern der wissenschaftlichen Statistik hat daher auch über die Berechtigung und die Notwendigkeit der Berücksichtigung des konfessionellen Faktors in der Bevölkerungsstatistik niemals eine Meinungsverschiedenheit bestanden. So wurde auf dem VIII. Internationalen Statistischen Kongreß zu St. Petersburg im Jahre 1872 von den dort

anwesenden hervorragenden Statistikern das Religionsbekenntnis als einer der obligatorischen Gegenstände jeder allgemeinen Volkszählung hingestellt¹. Auf der II. Tagung des Internationalen Statistischen Instituts zu Paris im Jahre 1889 hat der französische Statistiker Fournier de Flaix die Berücksichtigung des Religionsbekenntnisses seitens der staatlichen Statistik auf das nachdrücklichste empfohlen², desgleichen auf der XIV. Tagung zu Wien im Jahre 1913 der Franzose Paul Meuriot³. Von deutschen Statistikern sei hier nur der Altmeister der deutschen wissenschaftlichen Statistik, G. v. Mayr, genannt, der in seinem bekannten Werke „Statistik und Gesellschaftslehre“⁴ sagt: „Die Differenzierung der Bevölkerung nach dem Religionsbekenntnis bietet ein erhebliches sozialwissenschaftliches Interesse. Aus der Religionsgemeinschaft erwachsen besondere mit mehr oder minder fester Organisation ausgestattete soziale Gebilde, deren wissenschaftliche Erkenntnis zu den Aufgaben der soziologischen Forschung gehört. Für die statistische Forschung bleibt auf diesem Gebiete zweierlei zu tun. Einmal kommt es darauf an, die Massenerscheinungen im besondern sozialen Leben der Religionsgesellschaft zu erfassen. . . . Außerdem aber begründet die Zugehörigkeit der einzelnen Individuen zu einer gegebenen Religionsgemeinschaft eine bedeutungsvolle soziale Differenzierung der Elemente der Bevölkerung, welche bei der statistischen Untersuchung der Bestandsmasse der Bevölkerung gewürdigt werden muß.“

Die im vorhergehenden angeführten äußeren und inneren Gründe für die Berücksichtigung des Religionsbekenntnisses bei den staatlichen statistischen Erhebungen haben die deutsche Volksvertretung bewogen, in der Reichsverfassung und in dem neuen Personenstandsgezet die Beibehaltung der bisherigen konfessionsstatistischen Feststellungen zu beschließen. Nach der ursprünglichen Fassung des Artikels 136, Absatz 3 der Reichsverfassung konnte es zweifelhaft sein, ob die Fortführung der Konfessionsstatistik in der in Deutschland bisher üblichen Form möglich sein werde. Es hieß dort nämlich: „Niemand ist verpflichtet, seine religiöse Überzeugung zu offenbaren.“ Das konnte so aufgefaßt werden, als ob auch bei den Volks-

¹ Congrès International de Statistique à St-Petersbourg. Programme. (St-Petersbourg 1872) 25.

² Bulletin de l'Institut International de Statistique t. IV, 2^e livraison, (Rome 1890) 125.

³ Institut International de Statistique. XIV^e sess., Sept. 1913, Rapports N. 15.

⁴ II. Band: Bevölkerungsstatistik (Freiburg, Leipzig u. Tübingen 1897) 109.

zählungen und bei der Statistik der Bewegung der Bevölkerung die Verpflichtung zur Angabe des Religionsbekenntnisses in Wegfall kommen sollte. Eine solche Deutung würde aber nicht dem Zweck entsprechen haben, den den Gesetzgeber zur Aufnahme jener Bestimmung veranlaßte. Dieser Zweck ist klar ersichtlich aus Absatz 1 und 2 des § 136, in denen die Unabhängigkeit der staatsbürgerlichen Rechte und der Zulassung zu öffentlichen Ämtern von dem religiösen Bekenntnis hervorgehoben wird. Es sollte verhütet werden, daß bei Verleihung öffentlicher Ämter die Angehörigen irgendeiner Religionsgemeinschaft bevorzugt oder benachteiligt würden, wie das bisher ja leider nur allzu oft vorgekommen ist. Dieser Zweck ließ sich am sichersten dadurch erreichen, daß die Frage nach dem Religionsbekenntnis aus den Personalangaben der Bewerber ganz ausgeschaltet wurde, soweit nicht, wie beim Beamt an konfessionellen Schulen, die Natur des Amtes eine Ausnahme erheischte. Das und nur das war der Sinn des § 136. Damit aber nicht über die Absicht des Gesetzgebers hinaus dem § 136 Absatz 3 eine der wissenschaftlichen Forschung hinderliche Deutung gegeben werden könne, wurde auf eine Anregung aus der Kommission hin dem oben angeführten Satze des § 136 eine erläuternde Einschränkung beigelegt, so daß jetzt der Absatz 3 in seiner endgültigen Fassung folgenden Wortlaut hat:

„Niemand ist verpflichtet, seine religiöse Überzeugung zu offenbaren. Die Behörden haben nur so weit das Recht, nach der Zugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft zu fragen, als davon Rechte oder Pflichten abhängen oder eine gesetzlich angeordnete statistische Erhebung dies erfordert.“

Die Kenntnis dieser Entstehungsgeschichte des § 136 Absatz 3 der Reichsverfassung ist deshalb von Nutzen, weil daraus klar hervorgeht, daß es die ausgesprochene Absicht des Gesetzgebers war, die Fortführung der bisher üblichen konfessionsstatistischen Erhebungen sicherzustellen. Das gilt sowohl für die Berücksichtigung des religiösen Faktors bei der Statistik des Standes der Bevölkerung wie bei derjenigen der Bevölkerungsbewegung. Bezüglich der Statistik der Bevölkerungsbewegung kommt diese Absicht aber auch zum Ausdruck in dem § 82 a des neuen Personenstandsgesetzes vom 11. Juni 1920. Das Gesetz bestimmt, daß bei Beurkundungen von Geburten, Eheschließungen und Sterbefällen seitens der Standesämter die Angaben über die Religion der Eltern der Geborenen, der Verlobten und der Gestorbenen in Zukunft unterbleiben sollen. Aber die Standesbeamten haben nach § 82 a in jedem Fall statistische Zählzettel auszufüllen, wobei auch jedesmal das Religionsbekenntnis zu berücksichtigen ist. Was diese Zählzettel im einzelnen enthalten

sollen, ist weder im Gesetze selbst noch in den Ausführungsbestimmungen für das Reich festgelegt. Der entsprechende § 3 der Ausführungsbestimmungen für das Reich gibt aber die folgenden allgemeinen Anweisungen, denen sich die Einzelbestimmungen der Landeszentralbehörden anpassen müssen:

„Die Standesbeamten haben zu statistischen Zwecken bei Gelegenheit der Beurkundung von Geburten die Religion der Eltern, bei Eheschließungen die Religion der Verlobten, bei Sterbefällen die Religion der Verstorbenen zu erfragen und in der von der Landeszentralbehörde zu bestimmenden Weise zu vermerken. Die Vermerke sind derart einzurichten und aufzubewahren, daß den Religionsgesellschaften, denen die Eltern oder die Verlobten angehören, oder der Religionsgesellschaft, der der Verstorbene zuletzt angehört hat, die Auskünfte erteilt werden können, die sie nach § 82a des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung zu beanspruchen haben. . . . Für die Gewährung der Auskünfte darf von den Religionsgesellschaften nur die Erstattung der baren Auslagen verlangt werden.“

Diese Bestimmungen sind von der allergrößten Bedeutung für die kirchliche Statistik und damit auch für die Seelsorge, der ja die kirchliche Statistik zu dienen berufen ist. Ohne die Mitwirkung der Standesämter und der örtlichen statistischen Ämter bei Feststellung der zu einer Pfarrei gehörenden Katholiken, der Eheschließungen, Geburten und Sterbefälle von Pfarrangehörigen würde es in großen städtischen, Industrie- und Diasporapfarreien für die Pfarrämter ganz unmöglich sein, über den Bestand der Pfarrangehörigen und die Änderungen des Bestandes durch Zugänge und Abwanderungen, durch Eheschließungen, Geburten und Sterbefälle erschöpfende Auskunft zu erhalten. Es würde uns gehen wie in den Vereinigten Staaten: in allen großen Stadt- und Industriepfarreien gäbe es zahlreiche Katholiken, in ganz Deutschland vielleicht Hunderttausende, von deren Existenz den Pfarrämtern nichts bekannt wäre; sie würden Ehen schließen, Kinder zeugen und aus dem Leben scheiden, ohne daß die Pfarrämter etwas davon gewahr würden. Das ist der Grund, weshalb in Nordamerika im letzten Jahrhundert der Kirche mehr Anhänger verloren gegangen sind als in irgendeinem andern Lande der Erde, und diese Gefahr drohte auch uns, wenn der § 136 Absatz 3 der Reichsverfassung in seiner ursprünglichen Formulierung ohne einschränkende Erläuterung Gesetz geworden wäre. Wir müssen daher die Verbesserung dieser Bestimmungen dankbar anerkennen und uns bemühen, die Rechte, die das Gesetz den Religionsgesellschaften verleiht, im Interesse der Seelsorge auszunutzen. Es sind daher auch in allen deutschen Diözesen auf Grund eines Beschlusses der diesjährigen Fuldaer Bischofs-

konferenz folgende Anweisungen über die Verpflichtung zur Einholung standesamtlicher Auskünfte ergangen:

„1. Alle Pfarr- und Rektoratsämter sind von nun an verpflichtet, die standesamtlichen Auskünfte regelmäßig einzuholen. In Städten mit mehreren katholischen Pfarreien kann man den Standesbeamten nicht zumuten, daß sie feststellen, zu welcher der Pfarreien die Eltern des Neugeborenen, die standesamtlich Getrauten oder der Verstorbene gehören. Es wird deshalb bestimmt, daß in solchen Fällen nicht die einzelnen Pfarr- und Rektoratsämter die Auskünfte von den Standesämtern erbitten, sondern eine von den Pfarrämtern hierzu beauftragte Stelle, etwa der Herr Dechant, ein bereits bestehendes kirchliches Meldeamt, die Pfarthelzentrale oder das örtliche Caritassekretariat. Diese Stelle hat dann die Verteilung an die zuständigen Pfarr- und Rektoratsämter sofort vorzunehmen. In den Städten sowie in ausgedehnten Diasporagemeinden sind die Auskünfte mindestens einmal in jeder Woche einzuholen, in ländlichen Gemeinden mindestens monatlich.

2. Die Art der Einforderung der Auskünfte muß einheitlich geschehen, und zwar in der Weise, daß die Pfarr- und Rektoratsämter bzw. in Orten mit mehreren Pfarreien die mit der Einholung beauftragte Stelle von den Standesämtern Abschrift der für das statistische Landesamt bestimmten Zählpzettel erbitten. ... Der Standesbeamte muß jedoch veranlaßt werden, auf der Durchschrift noch die Wohnung der Eltern des Neugeborenen bzw. der standesamtlich Getrauten bzw. des Verstorbenen zu vermerken, da diese aus den Eintragungen an sich nicht ersichtlich ist. Ohne Wohnungsangabe wäre aber eine Zustellung an das zuständige Pfarr- und Rektoratsamt unmöglich.

3. Wenn einem Pfarr- und Rektoratsamt eine Auskunft zugestellt wird, für die es nicht zuständig ist, so ist es verpflichtet, die Auskunft unverzüglich dem zuständigen Pfarr- oder Rektoratsamte zu übermitteln.

4. Auf der vom Standesamt erhaltenen Abschrift der Zählpzettel ist unten zu vermerken:

- a) bei Geburten, ob das Kind katholisch getauft wurde und wann;
- b) bei Eheschließungen, ob katholische Trauung stattfand und wann;
- c) bei Sterbefällen, ob katholisch-kirchliche Beerdigung stattfand und wann.

Totgeburten sind nicht zu berücksichtigen.

5. Die in erster Linie für die Seelsorge nutzbar zu machenden Auskünfte sind sorgfältig zu sammeln, nach Ablauf des Jahres genau auszuzählen und die Ergebnisse in den jährlich auszufüllenden statistischen Bögen einzutragen. Die Zählpzettel sind dann dem Bögen beizufügen und mit diesem bis zum 1. Februar eines jeden Jahres an den Herrn Dechanten (Erzpriester) zu senden. ...

Die Auskünfte der Polizei- oder städtischen Meldeämter über Umzüge, Zu- und Wegzüge werden von dem veränderten Personenstandsgesetz nicht berührt.“

Das sind außerordentlich zweckmäßige Bestimmungen, die von großem Verständnis für die Bedeutung der Sache und für die praktische Durchführung zeugen. Wenn diese Vorschriften gewissenhaft beobachtet werden, dann werden die Pfarrämter auch in Zukunft genau unterrichtet sein über den Bestand der Pfarrangehörigen und über den Bevölkerungswechsel innerhalb der Pfarrei, ja noch besser als bisher. Es handelt sich um eine Sache, die für die Zukunft der katholischen Kirche in Deutschland von einschneidender Bedeutung ist. Die Pfarrgeistlichkeit, von deren Mitwirkung die Durchführung in erster Linie abhängt, trifft also eine große Verantwortung. Aber auch die Mitwirkung der katholischen Laienwelt ist erforderlich. Die katholischen Parlamentarier und Publizisten müssen dafür eintreten, daß die gesetzlichen Bestimmungen aufrechterhalten bleiben und durchgeführt werden. Andere ihrer Kirche treuergebene Laien können der Pfarrgeistlichkeit bei Einholung der Auskünfte, Einrichtung von kirchlichen Meldeämtern und Kartothekzentralen sehr wertvolle Dienste leisten, namentlich in großen städtischen und Diasporapfarreien. Das ist eine Betätigung des Laienapostolates, die nicht wenig dazu beiträgt, Seelen, die sonst aus Mangel an Verbindung mit ihrem zuständigen Seelsorger aufs höchste gefährdet werden, vor dem Untergang zu bewahren.

Hermann A. Krose S. J.